

Bundesgesetzblatt

Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 6. April 2023

Nr. 97

Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung und der Monoklonale-Antikörper-Verordnung

Vom 3. April 2023

Auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe f des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBI. I S. 1018), dessen Absatz 4 Satz 4, durch Artikel 1 Nummer 1b Buchstabe b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBI. I S. 1454) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:

Artikel 1

Änderung der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung

Die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung vom 20. April 2020 (BAnz AT 21.04.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBI. I S. 1454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor dem Wort "Abgabe" die Wörter "bis einschließlich 7. April 2023 erfolgten" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort "Abgabe" die Wörter "bis einschließlich 7. April 2023 erfolgten" eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort "Abgabe" die Wörter "bis einschließlich 7. April 2023 erfolgten" eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort "Abgabe" die Wörter "bis einschließlich 7. April 2023 erfolgten" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort "Abgabe" die Wörter "bis einschließlich 7. April 2023 erfolgte" eingefügt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort "Abgabe" die Wörter "bis einschließlich 7. April 2023 erfolgten" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort "Abgabe" die Wörter "bis einschließlich 7. April 2023 erfolgte" eingefügt.
- 2. § 4b wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - "Eine Abrechnung nach Satz 1 ist nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ausgeschlossen."
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 - "Eine Abrechnung ist nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ausgeschlossen."

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "31. Dezember 2024" durch die Angabe "31. Dezember 2023" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "31. Dezember 2024" durch die Angabe "31. Dezember 2023" ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "monatlich" ein Komma und werden die Wörter "letztmalig bis zum 15. Oktober 2023," eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter "sachliche oder rechnerische Fehler in den letztmalig übermittelten Beträgen sind bis zum 15. November 2023 zu berichtigen" eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "monatlich" ein Komma und werden die Wörter "letztmalig bis zum 15. Oktober 2023," eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter "sachliche oder rechnerische Fehler in den letztmalig übermittelten Beträgen sind bis zum 15. November 2023 zu berichtigen" eingefügt.
- 3. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die §§ 1 bis 4, 5 und 6 treten mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft."

Artikel 2

Änderung der Monoklonale-Antikörper-Verordnung

Die Monoklonale-Antikörper-Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V2), die zuletzt durch Artikel 8c des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBI. I S. 1454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort "entstehenden" die Wörter "bis einschließlich 7. April 2023" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort "Lagerung" und vor den Wörtern "die Abgabe" jeweils die Wörter "bis einschließlich 7. April 2023 erfolgte" eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Für bis einschließlich 7. April 2023 erfolgte Lieferungen nach Absatz 1 Satz 1 erstellt der Träger der beliefernden Krankenhausapotheke monatlich, spätestens bis zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats, eine Abrechnung."
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - "Eine Abrechnung nach Satz 1 und die Übermittlung nach Satz 3 ist nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ausgeschlossen."
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "31. Dezember 2024" durch die Angabe "31. Dezember 2023" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Abgabe "31. Dezember 2024" durch die Angabe "31. Dezember 2023" ersetzt.
- 2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort "quartalsweise" ein Komma und werden die Wörter "letztmalig bis zum 15. Oktober 2023," eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die W\u00f6rter "sachliche oder rechnerische Fehler in dem letztmalig \u00fcbermittelten Gesamtbetrag sind bis zum 15. November 2023 zu berichtigen" eingef\u00fcgt.
- 3. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die §§ 1 bis 3 treten mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft."

Artikel 3

Weitere Änderung der Monoklonale-Antikörper-Verordnung

- § 4 der Monoklonale-Antikörper-Verordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach der Angabe "§ 2 Absatz 4 Satz 1" die Wörter "der Monoklonale-Antikörper-Verordnung in der bis zum 7. April 2023 geltenden Fassung" eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach der Angabe "§ 2 Absatz 1" die Wörter "der Monoklonale-Antikörper-Verordnung in der bis zum 7. April 2023 geltenden Fassung" eingefügt.
- 2. Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach der Angabe "§ 2 Absatz 4 Satz 1" die Wörter "der Monoklonale-Antikörper-Verordnung in der bis zum 7. April 2023 geltenden Fassung" eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach der Angabe "§ 2 Absatz 4 Satz 1" die Wörter "der Monoklonale-Antikörper-Verordnung in der bis zum 7. April 2023 geltenden Fassung" eingefügt.
 - c) In Satz 4 werden nach der Angabe "§ 2 Absatz 1" die Wörter "der Monoklonale-Antikörper-Verordnung in der bis zum 7. April 2023 geltenden Fassung" eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt am 8. April 2023 in Kraft.

Bonn, den 3. April 2023

Der Bundesminister für Gesundheit Karl Lauterbach

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz